

# Verfassungswidrigkeit des Verbotes von Cannabis

§ 29 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Anlage 1 (Cannabisharz) Betäubungsmittelgesetz LG Hildesheim, Beschluß vom 26.3.1992

## Von Bernd-Rüdeger Sonnen

### Sachverhalt:

Der wegen unerlaubten Besitzes von Cannabisharz vorbestrafte Angeklagte erwarb als Schüler im Frühjahr 1990 Haschisch zu einem Kaufpreis zwischen 50,- und 60,- DM zum Eigenverbrauch.

Er ist deswegen am 16.1.1992 zu einer Geldstrafe von 25 Tagessätzen verurteilt worden. Auf seine Berufung hin hat die Strafkammer die Sache dem Bundesverfassungsgericht gem. Art. 100 Abs. 1 GG zur Entscheidung vorgelegt.

### Aus den Gründen:

1. Die Kammer schließt sich den überzeugenden Ausführungen der Strafkammer des Landgerichts Lübeck in allen Abschnitten und Punkten an und wiederholt diese. Die Hereinnahme von Cannabisharz (Haschisch) in den Katalog der verbotenen Rauschgifte verletzt den Kernbereich (Artikel 19 Abs. 2 Grundgesetz) des Artikels 2 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 i.V. mit Artikel 1 Abs. 1 und Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz: Haschisch ist eine relativ harmlose Droge und verursacht keine erheblichen Schädigungen weder für den Konsumenten noch für die Volkswirtschaft (im Gegensatz zu den sog. legalen Rauschgiften Alkohol und Nikotin).

2. Die Umstiegsgefahr auf härtere Drogen ist nicht größer als die bei dem millionenfach häufiger verbreiteten Genußmittel Alkohol. Deshalb müßte folgerichtig der Alkoholmißbrauch – ebenfalls strafrechtlich – bekämpft werden, was in der Praxis unmöglich ist, weil die Volksdroge Alkohol unausrottbar ist, wie früher die (fehlgeschlagene) Prohibition in den USA bewiesen hat.

3. Das geltende Gesellschaftsrecht darf (verfassungsmäßig) nur Verhaltensweisen pönalisieren, die sozial schädlich sind (Rechtsgüterschutz – Schönke-Schröder, Randbemerkung 27 zu Vorbem. zu § 1 StGB). Nur solche Gesetze sind geeignet als Bestandteil der verfassungsmäßigen Ordnung Artikel 2 Abs. 1 Grundgesetz einzuschränken. Es ist dem Gesetzgeber verwehrt, für die Rechte anderer relativ ungefährliche Minderheiten zu stigmatisieren, die das sämtlich auch als unzulässige Einmischung in ihre Angelegenheiten ansehen und ablehnen. Insbesondere

re dürfen nicht, was ein Verstoß gegen Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz darstellt, hilfsbedürftige jüngere Menschen, die die von ihnen nicht zu bewältigende repressive Ordnung der Gesellschaft (Zwang zum Erfolg trotz bestehender Arbeitslosigkeit nach nicht genügender Ausbildung, Ethos der Lieblosigkeit in trostlosen, entwürdigenden Wohnbaueinheiten und anderer Umgebungen, Anblick von offenkundiger Gewalt überall, die gesellschaftlich teils noch als anzustrebendes Durchsetzungsvermögen in einer Leistungsgesellschaft gepriesen wird usw.) wie andere, die aber geeignetere Mittel aufgrund ihres finanziellen Vermögens dazu haben, ertragen und bewältigen müssen, zu Kriminellen gemacht werden, statt ihnen Hilfe anzubieten. Solche Menschen sind keine Straftäter, sondern teils Kranke, teils Hilfsbedürftige oder – ebenso wie Trinker und Nikotinabhängige – nur Genußsüchtige aus vielerlei Motivationen, die nicht mit den Mitteln des Strafrechts bekämpft werden dürfen. Diese müssen auf Artikel 2 Abs. 1 Grundgesetz als »Schutzrecht« (Versuch der Erhaltung der Persönlichkeit) i. V. mit Artikel 1 Grundgesetz zurückgreifen dürfen. Außerdem dürfte Artikel 2 Abs. 1 Grundgesetz das Recht garantieren, den eigenen physischen Untergang herbeizuführen, soweit dadurch nicht die Rechte anderer betroffen werden. Solche Personen als Kriminelle auszugrenzen und der Gefahr weiteren Straffälligwerdens auszuliefern, bedeutet einen grundgesetzwidrigen Eingriff in deren Menschenwürde (Schiller: Den Armen laßt ihr schuldig werden und überlaßt ihn dann der Pein). Die Praxis hat gezeigt, daß das sicherste Mittel, Kriminalität im Bereich der »weichen Drogen« zu erhalten und zu fördern, die Beibehaltung der strafrechtlichen Verfolgung des Haschisch-Genusses ist, wie z.B. ein ebenso sicheres Mittel in dieser Richtung (hier: Kriminalität zu schaffen) die Einführung des Straftatbestandes Vergewaltigung in der Ehe wäre.

4. Deshalb muß die Kriminalstrafe dahin zurückgedrängt werden, wohin sie gehört, in den Bereich des Schutzes von (notwendigerweise nicht anders zu schützenden) Gemeinschaftsgütern. Sie taugt nicht als Mittel zur Bekämpfung und Förderung von Ideologien, die niemand mehr begreifen kann (die sogenannten

Gewaltunterworfenen schon überhaupt nicht) und die sinnvoll nicht mehr durchgesetzt werden können.

5. Die soziale Deklassierung jemandes, der neben den bekannten Fluchtwegen unter Druck der Konkurrenzgesellschaft (Krankheit, Verfallen in Abnormitäten vieler Arten, Abreagieren durch aggressive Akte u.a. s. Arno Plack: Die Gesellschaft und das Böse, Eine Kritik der herrschenden Moral, Ullstein, S. 217 ff.) den Rausch als Lösung sucht mit einem für ihn und die Gesellschaft – Gegensatz zu den sogenannten legalen Genußmitteln – relativ harmlosen Mittel, bedeutet, diesen unzulässig in seinen Grundrechten aus Artikel 1 und 2 Grundgesetz zu beschränken.

6. Die vorgenommenen Erhöhungen der Straftaten für Drogendelikte, die die wegen der zahlreichen Drogentoten aufgebrauchte Öffentlichkeit beruhigen sollen, sind reine Augenwischerei und verschleiern (bewußt?), daß das Drogenproblem ein gesellschaftliches mit gewaltigen Ausmaßen ist, welches mit den Mitteln des Strafrechts nicht durchgreifend behandelt werden kann. Daß die Öffentlichkeit – wie immer – Maßnahmen von der falschen Seite verlangt und nach dem Strafgesetzgeber ruft, kann nur für Politiker entscheidend sein, nicht aber den Blick dafür verstellen, daß der kleine Haschischkonsument unter Verstoß gegen Artikel 1 bis 3 Grundgesetz in eine ihn herabwürdigende Rolle gebracht wird, die ihn unangemessen schädigt, und den Gemeinschaftsgütern nichts nützt, während das gewaltige Problem der entstehenden Schäden durch Alkohol- und Nikotinabhängige nicht beachtet und beiseite geschoben wird. Das alles hat das Landgericht Lübeck überzeugend dargetan. Überhaupt nicht einleuchtend ist das Argument, daß nicht noch eine Droge freigegeben werden dürfe; dann muß, wenn nur zwei zugelassen werden können, ohne den Untergang der Gesellschaft herbeizuführen, die gefährlichere umbenannt werden (das ist nicht Haschisch).

### Anmerkung:

Nach dem ausführlich begründeten Beschluß des LG Lübeck StV 1992, 168 (vgl. dazu Helmut Ortner, NK 2/1992, 13 und das Interview mit dem Vorsitzenden Richter Nescovic in diesem Heft) liegt dem Bundesverfassungsgericht nunmehr ein zweiter Vorlagebeschluß zur Entscheidung vor. Aus juristischer Perspektive ist dieser neue Beschluß geradezu unglaublich. Statt die Kriterien für eine rationale Kriminalpolitik zu bemühen und Fragen des Rechtsgüterschutzes, der Sozialgefährlichkeit und Sozial-schädlichkeit der Verhaltensweise, der Eignung, Erforderlichkeit und Angemessenheit des Einsatzes von Strafrecht zu überprüfen, argumentiert das LG Hildesheim in einem »Hau-ruck-Verfahren«. Die Rede ist vom Ethos der Lieblosigkeit, vom Recht auf den eigenen physi-

schen Untergang und dem Rausch als Problemlösung. Geäußert wird ein Ideologieverdacht, der einen Bumerangeffekt haben und auf die Strafkammer selbst zurückfallen könnte. Die Art und Weise der Argumentation zwingt das Bundesverfassungsgericht nicht zu einer differenzierten Auseinandersetzung sondern provoziert geradezu ein »Abblocken«. Dem vom Ge-

richt angestrebten und berechtigten Ziel einer Entkriminalisierung im Drogenbereich wird damit ein schlechter Dienst erwiesen. Einem durch Kriminalisierung gefährdeten Konsumenten weicher Drogen dürfte die Argumentationskette von Friedrich Schiller über Arno Plack bis hin zur Diskussion um die Strafbarkeit der Vergewaltigung in der Ehe wenig nützen. Schade!

rechtlich nicht mit einer Aufenthaltsgenehmigung legalisiert werden kann. Denkt man den fehlenden arbeitsrechtlichen Schutz und die sozialversicherungsrechtlichen Benachteiligungen hinzu, ergibt dies eine durch das Recht geradezu geschaffene Schutzlosigkeit der Frauen, die mit Prostitution ihren Lebensunterhalt verdienen. Nichts liegt also näher als Zivilrecht, Ausländerrecht, Arbeitsrecht und Sozialversicherungsrecht zu ändern. Voraussetzung ist zunächst eine schlichte Modifikation des Dienstvertragsrechts, die etwa wie folgt lauten könnte:

§ 630a

Werden sexuelle Dienste erbracht, so gilt die Gegenleistung als stillschweigend vereinbart, wenn die sexuellen Dienste den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind.

Im Unterschied zum ADG III (BT-Dr. 11/7140) wird hier nicht die Formulierung des dort neugefassten § 611 Abs. 2 gewählt: Gegenstand des Dienstvertrages können Dienstleistungen jeder Art – sexuelle Dienstleistungen eingeschlossen – sein. Die Begründung für die hier vorgenommene zivilrechtliche Einordnung ist die, daß es verfassungsrechtlich (Art. 1 und 2 GG) nicht begründbar ist, zivilrechtlich eine Pflicht zu sexuellen Diensten zu konstruieren, die lediglich nicht vollstreckbar sein soll (Naturalobligation). Jede Prostituierte soll entscheiden, ob sie die Dienste erbringt. Dabei soll sie dem professionellen Selbstbild folgen, das sie für richtig hält. Das strafrechtliche Kontrollproblem verändert sich, wenn nicht mehr davon ausgegangen wird, daß die Förderung der Prostitution prinzipiell strafwürdig sei, sondern davon, daß die Bedingungen, unter denen Prostitution stattfindet, zugunsten der Stärkung der Autonomie der Prostituierten zu verbessern sei.

Strafwürdig wäre unter dieser Perspektive Zwang zur Prostitution und Ausbeutung. Abgestuft zu regeln wäre die Situation erwachsener Frauen und Jugendlicher bzw. Kinder. Zu berücksichtigen wäre ferner die spezifische Situation der ausländischen Frauen, die deutlich schlechtere Arbeitsbedingungen vorfinden, als dies für deutsche Prostituierte der Fall ist.

Im folgenden soll die spezifische Problematik der *Kinderprostitution* und das Problem sehr junger Frauen ausgeklammert werden. In Form eines Gesetzentwurfs formuliert wird also lediglich der Schutz vor Zwang zur Prostitution und das Verbot der Ausbeutung *erwachsener* Prostituiertes.

## Neuregelungsvorschläge

§§ 180a (Förderung der Prostitution), 183a, 184a und b, ferner 181a (Zuhälterei) werden gestrichen,

§ 181 (Menschenhandel) wird neu gefasst und neu benannt:

»Schutz vor Zwang zur Prostitution und Verbot der Ausbeutung Prostituiertes«

# Menschenhandel – Frauenhandel

Anmerkung zum Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes des Bundesrates (Br-Dr 638/91)

Von Monika Frommel

## Sachverhalt:

Der Entwurf des Bundesrates geht auf eine Initiative Nordrhein-Westfalens und einen Vermittlungsvorschlag aus Bayern zurück. Die Stellungnahmen der jeweiligen Frauenministerien der Länder stimmen der Tendenz des Entwurfs bei, daß es notwendig sei, legislative Maßnahmen gegen Menschenhandel – genauer: Frauenhandel – zu ergreifen. Positiv vermerkt wird die Tatsache, daß in dem neu gefassten § 180b StGB das beweischwierige Merkmal »gewerbsmäßig« gestrichen ist. Die Formulierung in Abs. 2: »zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution zu bestimmen« wird begrüßt, da es nun nicht mehr darauf ankomme, ob die Frauen schon vorher in ihrem Heimatland Prostituierte waren oder nicht. Kritisch angemerkt wird, daß der Entwurf in Abs. 2 den Frauenhandel mit ausländischen Frauen vermengt mit der Verleitung zur Prostitution bei unter 21jährigen einheimischen Frauen. Angeregt wird ferner, die punktuelle Novellierung des Frauenhandels einzubetten in eine generelle Überarbeitung der Systematik des Sexualstrafrechts.

Liest man den Gesetzentwurf im Zusammenhang mit den schon bestehenden Strafvorschriften, dann ergibt sich eine sprachlich nicht mehr überschaubare Wiederholung und Variation ähnlich klingender Straftatbestände:

– § 180a Förderung der Prostitution

– § 180b Vergehenstatbestand des Menschenhandels

– § 181 Verbrechenstatbestand des Menschenhandels

Abgesehen von der geradezu absurden Sprache: »um ihn dazu zu bringen, daß er der Prosti-

tution nachgeht«, fällt auf, daß die Strafwürdigkeit durch eine Aneinanderreihung subjektivierender Merkmale umschrieben wird:

– seines Vermögensvorteils wegen

– um ihn dazu zu bringen

– unter Ausnutzung der Hilflosigkeit

Die objektiv gefaßte Tathandlung beschränkt sich auf »Einwirken«. Dies klingt weiter, als es in konkreten Verfahren aufgefaßt werden wird. Es wird nämlich erforderlich sein, die Kausalität der Tathandlung nachzuweisen, also zu zeigen, daß das Einwirken für das Nachgehen der Prostitution bzw. der Prostitutionsausübung in einem fremden Land kausal war. Dies gilt auch für sexuelle Handlungen, die außerdem noch unter Ausnutzung der Hilflosigkeit ... vorgenommen worden sein müssen. An Beweisschwierigkeiten wird es auch in Zukunft nicht mangeln. Sprachlich ist die Neufassung mißglückt. Selbst bei gutwilliger Lektüre ist es nicht nachvollziehbar, in welchem Verhältnis Abs. 1 zu Abs. 2 und Abs. 2 zu Abs. 3 stehen soll. Die Bestimmung und der Zusammenhang, in dem der neue § 180b StGB stehen soll, wirken wie ein Abbruchhaus, das postmodern renoviert worden ist. Neben einem Türmchen schaut man verwundert auf einen Erker. Sie verbergen, daß das gesamte Gebäude nicht mehr bewohnbar ist.

Fragen wir also, wieso das Gebäude nicht mehr bewohnbar ist. Die §§ 180a ff. des geltenden Rechts, einschließlich § 181a (Zuhälterei), basieren auf der Annahme, das Prostitution eine Tätigkeit sei, die zivilrechtlich nicht wie andere Dienstleistungen abgesichert und ausländere-